

L 11 AS 685/09 NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 16 AS 911/08

Datum

31.08.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 685/09 NZB

Datum

19.11.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung bei Abweichung von der Rechtsprechung höherer Gerichte und bei den [§§ 144, 145 SGG](#).

I. Auf die Beschwerde der Kläger wird die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Würzburg vom 31.08.2009 - [S 16 AS 911/08](#) - aufgehoben.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde vom 09.10.2009 wird als Berufung fortgesetzt.

Gründe:

Die Berufung war wegen Abweichung von der Rechtsprechung höherer Gerichte zuzulassen. Das Sozialgericht hat ohne [§ 45 SGB X](#) im Einzelnen zu prüfen (u.a. subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff etc.) erhöhte Anforderungen an eine Sorgfaltspflicht des Leistungsbeziehers beim Lesen eines Bescheides - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid ("bei sorgfältiger Prüfung") - angenommen, obwohl nach der Rechtsprechung (u.a. BSG, Urteil vom 08.02.2001 - [B 11 AL 21/00 R](#)) der Antragsteller, der zutreffende Angaben - wie vorliegend - gemacht hat, den Bewilligungsbescheid nicht des Näheren auf seine Richtigkeit zu prüfen hat. Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-02-19